



Satzung der Stadt Pirna über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung - Stells)

Nachfolgend wird die Stellplatzsatzung der Stadt Pirna in der seit **9. März 2023** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder vom 14. Dezember 2022, öffentlich gekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 5/2023 am 8. März 2023.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsinhalt.....	2
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze.....	2
§ 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen	2
§ 4 Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze.....	3
§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen	3
§ 6 Ablösung der Pflicht zum Bau von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder.....	4
§ 7 Gestaltung von Stellplätzen.....	4
§ 8 Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder	5
§ 9 Abweichung.....	5
§ 10 Zahlungsverpflichtungen	6
§ 11 Befugnis zur Datenverarbeitung	6
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalt

- (1) Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Pirna.
- (2) Diese Satzung regelt die Pflicht, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen oder abzulösen. Es wird die Ermittlung der Anzahl dieser Stellplätze und Abstellplätze geregelt und es werden Anforderungen an die Gestaltung gestellt.
- (3) Anstelle der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ist auch die Herstellung von Garagen möglich. Beide Möglichkeiten sind gleichwertig in Bezug auf die Erfüllung der Stellplatzpflicht. Die entsprechenden Regelungen sind analog anzuwenden.
- (4) Von dieser Satzung abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

- (1) Für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke rechtlich gesichert ist.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der Richtzahlentabelle der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, zum Beispiel Wohn- und Geschäftshaus, ist der Bedarf für die jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln.
- (4) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei notwendigen Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Entstehen durch die Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze sowie der Abstellplätze für Fahrräder Bruchteile, so ist das Endergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3

Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

- (1) Werden Anlagen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze sowie Abstellplätze für Fahrräder in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.

(2) Ist für vorhandene Anlagen/Nutzungen der hierfür notwendige Stellplatzbedarf nur mit weniger als 50 Prozent gemäß dieser Satzung nachgewiesen, kann für den Mehrbedarf nach Absatz 1 eine Reduzierung nach § 4 dieser Satzung nicht vorgenommen werden.

§ 4

Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

(2) Werden alle notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eines Vorhabens überdacht, können fünf Prozent der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze reduziert werden.

(3) Eine Reduzierung der Stellplatzzahl ist unter Berücksichtigung der gesicherten und leistungsfähigen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß nachfolgender Tabelle bis maximal 30 Prozent möglich. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die ÖPNV-Angebotskategorie und die fußläufige Entfernung. Die Entfernung wird dabei per Luftlinie zwischen Haupteingang des Gebäudes und Standort der öffentlichen Haltestelle festgestellt.

Nr.	ÖPNV-Angebotskategorie	Fußläufige Entfernung zur maßgebenden ÖPNV-Station bzw. Haltestelle	
		< 300 m	< 500 m
I	Busbahnhof/ Bahnhof	30 %	20 %
II	Bushaltestelle 30-Minuten-Takt	20 %	10 %

(4) Der Bedarf an Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Reduzierung ist der Anteil dieser Stellplätze vorab aus dem Anteil der notwendigen Stellplätze, der für eine Reduzierung in Betracht kommt, herauszurechnen und anschließend mit der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze zu addieren.

§ 5

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Soweit sich nicht aus anderen bauordnungsrechtlichen Sonderbauvorschriften oder Richtlinien eine größere Anzahl ergibt, sind mindestens drei Prozent jedoch mindestens einer der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 50 Absatz 2 SächsBO und für Gebäude mit mehr als zehn Wohnungen als barrierefreie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechend DIN 18040-1 herzustellen. Es ist eine barrierefreie Zuwegung und Nutzbarkeit zu gewährleisten.

§ 6

Ablösung der Pflicht zum Bau von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen sowie notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder durch Ablösung erfüllt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen unter Beachtung von § 4 Absatz 4 dieser Satzung nur abgelöst werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs nicht zu erwarten ist.
- (3) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstücks in einer der festgelegten Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus der allein maßgeblichen Karte der Gebührenzonen M 1 : 20.000, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist. Die Grenze zwischen den einzelnen Gebührenzonen verläuft dabei, sollte sie dem Straßenverlauf folgen, immer in Straßenmitte.
- (4) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze zu zahlen ist (Stellplatzablöse Kraftfahrzeug) beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| in der Gebührenzone I | 8.000 EUR |
| in der Gebührenzone II | 5.000 EUR |
| in der Gebührenzone „Übriges Stadtgebiet“ | 3.000 EUR |
- je notwendigen Stellplatz.
- (5) Der Geldbetrag, der anstelle der Herstellung notwendiger Abstellplätze für Fahrräder zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag Fahrrad) beträgt:
- | | |
|---|---------|
| in der Gebührenzone I | 375 EUR |
| in der Gebührenzone II | 200 EUR |
| in der Gebührenzone „Übriges Stadtgebiet“ | 100 EUR |
- je notwendigen Fahrradabstellplatz.

§ 7

Gestaltung von Stellplätzen

- (1) Notwendige Stellplätze müssen mit dem Kraftfahrzeug ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.
- (3) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen sind mit einem breiten, intensiv begrünten Pflanzstreifen einzufassen. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ist dieser Pflanzstreifen allseitig mit einer Mindestbreite von zwei Metern zu versehen. Der Pflanzstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen durchgängig fachgerecht zu begrünen und fachgerecht zu pflegen.
- (4) Je angefangene 5 Stellplätze ist ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum gemäß Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz GALK e.V. ([Hier geht's zur Straßenbaumliste der GALK e.V.](#)) mit einer begrünten Baumscheibe zu planen. Bei einer Stellplatzanlage von mehr als 20 Stellplätzen sind gegen Verdichtungen geschützte möglichst

begrünte Baumscheiben vorzusehen, die jeweils mindestens der Größe eines Stellplatzes entsprechen. Die erforderlichen Baumscheiben sind zwischen den Stellplätzen mit Regenwasserabfluss zu den Baumstandorten anzuordnen. Sollten es die Standortbedingungen erforderlich machen, sind geeignete Bewässerungshilfen einzusetzen, entweder als verbautes Bewässerungsset oder als Bewässerungssack. Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.

(5) Nicht überbaute Tiefgaragenflächen und Dächer von Parkhäusern, Parkdecks und Parkpaletten sind fachgerecht zu begrünen.

(6) Stellplätze und Einstellplätze in Mehrfachparkern müssen eine nutzbare Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen.

§ 8

Gestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

(1) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs der zugehörigen Gebäude und Anlagen realisiert werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Abstellplatz aufweisen. Ein geringer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen beziehungsweise eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Mindestens jeder zehnte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein.

(2) In größeren Gebäuden mit mehr als 400 m² Hauptnutzfläche wie Mehrfamilienhäuser oder Wohn- und Geschäftshäuser können alternativ auch gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen im Kellergeschoss oder einer Tiefgarage eingeordnet werden. Es ist eine gute Erreichbarkeit zum öffentlichen Verkehrsraum vorzusehen.

(3) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes und der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen.

§ 9

Abweichung

§ 67 SächsBO bleibt unberührt.

§ 10

Zahlungsverpflichtungen

Die Festsetzung des Geldbetrages gemäß § 6 dieser Satzung erfolgt mit einem separaten Stellplatzablösebescheid mit Bezug auf die in diesem Zusammenhang erteilte Baugenehmigung. Die Zahlung hat spätestens mit der Baubeginn-Anzeige zu erfolgen.

§ 11

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Prüfung der Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder sowie zur Ablösung dieser ist im Rahmen dieser Satzung die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

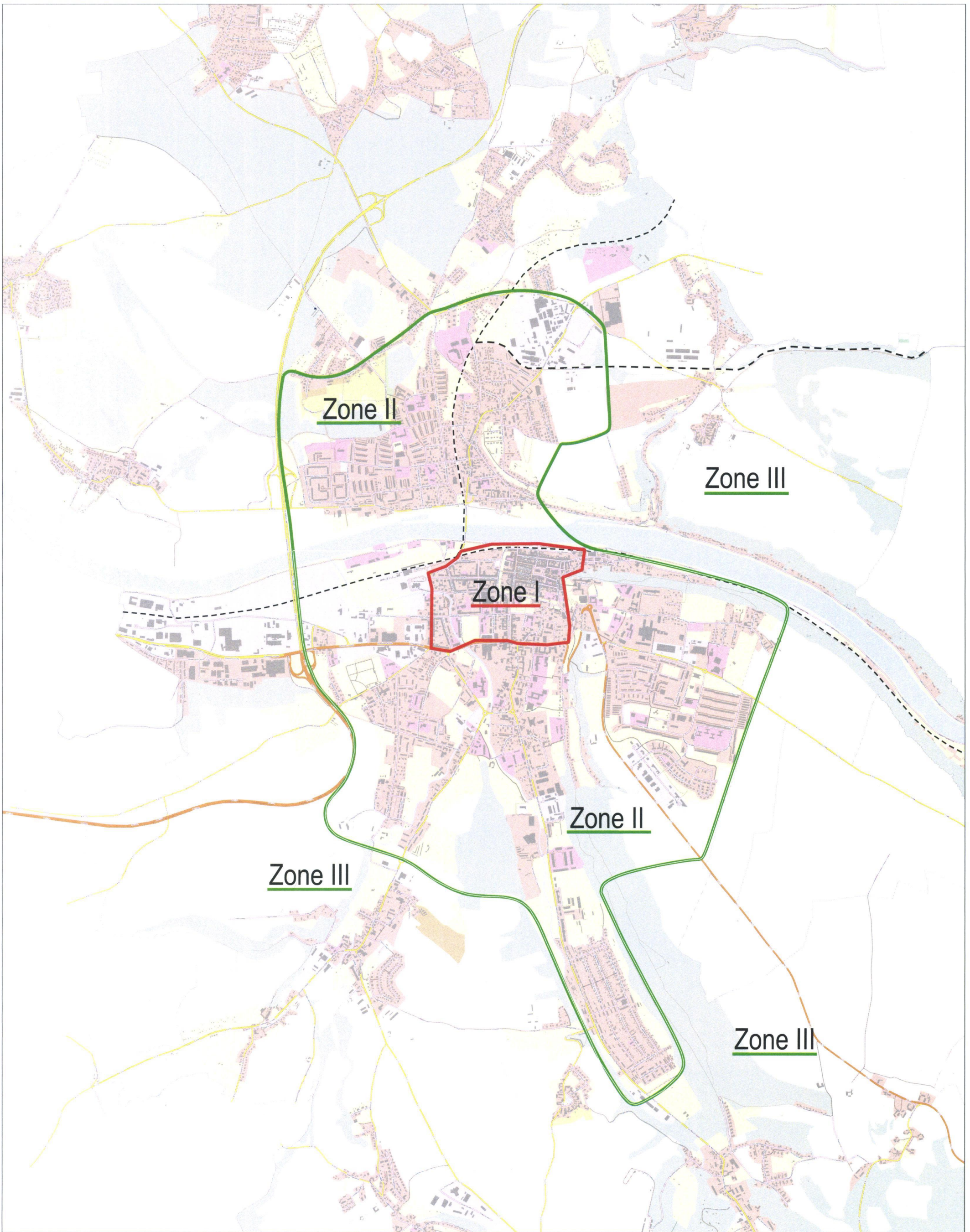
- a) Persönliche Identifikationsdaten des Antragstellers und des Grundstückeigentümers/-verwalters (Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- b) Flurstücks-Nr. und Gemarkung des Baugrundstückes sowie andere beschreibende Faktoren und Tatbestände,
- c) Die Erhebung von Daten unter der Verwendung des geographischen Informationssystems.
- d) Innerhalb der Stadtverwaltung Pirna erfolgt eine Übermittlung der personenbezogenen Daten unter Umständen an die Untere Denkmalschutzbehörde. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht.

(2) Die personenbezogenen Daten werden dauerhaft gespeichert.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 12

Inkrafttreten)



Stadtverwaltung Pirna
FG Stadtentwicklung



Gebührenzonen der Stellplatzsatzung